

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. Oktober 2024

Seite 58

77. Jahrgang - Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Coburg

1. Änderung der Parkgebührenordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg (FFw-AufwendungsS) inklusive Preisverzeichnis FW-Werkstätten (ab 01.11.2024)

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Coburg

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Coburg

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Coburg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragstatbestand und beitragspflichtiger Personenkreis

- ¹Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das geförderte Kind. ²Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag (Tagespflegevereinbarung) abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- ¹Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Grundlage des Tagespflegeverhältnisses ist die Tagespflegevereinbarung der Stadt Coburg, die zwischen den Personensorgeberechtigten, der jeweiligen Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg geschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- ¹Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). ²Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.
- ¹Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. ²Buchungszeit bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich wöchentlich bei der Kindertagespflegeperson betreut werden kann.

³Die Buchungszeiten sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

durchschnittliche tägliche Betreuungszeit

mehr als 1 bis 2 Std./Tag
 mehr als 2 bis 3 Std./Tag
 mehr als 3 bis 4 Std./Tag
 mehr als 4 bis 5 Std./Tag
 mehr als 5 bis 6 Std./Tag
 mehr als 6 bis 7 Std./Tag
 mehr als 7 bis 8 Std./Tag
 mehr als 8 bis 9 Std./Tag
 mehr als 9 Std./Tag

durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit

mehr als 5 bis 10 Std./Woche
 mehr als 10 bis 15 Std./Woche
 mehr als 15 bis 20 Std./Woche
 mehr als 20 bis 25 Std./Woche
 mehr als 25 bis 30 Std./Woche
 mehr als 30 bis 35 Std./Woche
 mehr als 35 bis 40 Std./Woche
 mehr als 40 bis 45 Std./Woche
 mehr als 45 Std./Woche

- (3) Für die taggenaue Abrechnung bei Beginn oder Ende der Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird für jeden Betreuungstag (werktags Montag bis Freitag) je 1/20 des Kostenbeitrags angesetzt, maximal jedoch der volle mtl. Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden monatlich Kostenbeiträge fällig, die sich an der durchschnittlichen täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bemessen.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung und beträgt das 1,3-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG.
- (3) Erhöhungen der Kostenbeitragssätze erfolgen analog der Erhöhung des Basiswertes des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und werden jährlich jeweils zum 01.04. entsprechend angepasst.
- (4) Die Kostenbeitragstabelle der Stadt Coburg (in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung), ist Bestandteil der Tagespflegevereinbarung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. ²Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so errechnet sich der Kostenbeitrag anteilig im Verhältnis der im Monat tatsächlich betreuten Arbeitstage zu den Gesamtarbeitstagen des Monats. ³Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam wird. ⁴Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils frühestens für den Folgemonat nach Mitteilung der Änderung möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten durch Vorlage des entsprechenden Buchungsbelegs bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegt.

- (3) ¹Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Tagespflegevereinbarung wirksam wird. ²Die Kostenbeitragspflicht wird Tag genau berechnet bei einer Kündigung innerhalb der in der Tagespflegevereinbarung festgelegten Eingewöhnungszeit, sofern diese 4 Wochen nicht überschreitet.
- (4) ¹Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. ²Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit und individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte betreuungsfreie Zeiten) der Kindertagespflegeperson nicht berührt.
- (5) ¹Bei nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Schließungen der Kindertagespflegestellen wegen höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fort zu entrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Coburg zu vertreten sind. ²Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Coburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührenschild.
- (6) ¹Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. ²Der Kostenbeitrag für den laufenden Monat wird jeweils spätestens zum 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides und ist, unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf eines der im Bescheid genannten Konten der Stadt Coburg zu zahlen. ³Barzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

- (1) ¹Der Kostenbeitrag kann gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Die Unzumutbarkeit ergibt sich aus den Regelungen des § 90 Abs.4 Satz 2ff SGB XIII.
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass durch Bescheid in voller Höhe bestehen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. ²Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere vor, wenn die Eltern und das Kind aus dem Stadtgebiet wegziehen oder wenn das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beendet wird.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Auswärtige Kindertagespflegen

Bei der Unterbringung eines in der Stadt Coburg lebenden Kindes in einer auswärtigen Kindertagespflege gelten die vorgenannten Regelungen über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

Eine auswärtige Kindertagespflege ist eine Kindertagespflegeeinrichtung, außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Coburg.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, den 27.09.2024
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

1. Änderung der Parkgebührenordnung

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.08.2024 (BGBl. 2024 Nr. 266) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2023 (GVBl. S. 507), erlässt die Stadt Coburg folgende

1. Änderung der Parkgebührenordnung

§ 1

1. In § 1 wird in der Tabelle folgendes geändert bzw. gestrichen:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „(Post)“ durch die Worte „(Nähe Parkhaus Post)“ geändert.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „Ernstplatz“ gestrichen.
- c) In Nr. 5 wird „Hahnweg (Cortendorf)“ durch „Hintere Kreuzgasse“ ersetzt.
- d) In Nr. 6 werden folgende Straßen gestrichen „Brückenstraße, Gartenstraße, Hahnweg (Mitte), Johann-Strauß-Platz, Karlstraße“.
- e) Nr. 9 „Anger“ wird komplett gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

§ 2

Diese 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Coburg, den 27.09.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg (FFw-AufwendungsS) inklusive Preisverzeichnis FW-Werkstätten (ab 01.11.2024)

vom 09.11.1999 (Coburger Amtsblatt Nr. 44 S. 288 vom 19.11.1999), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), die folgende 5. Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung (Verzeichnis der Pauschalsätze) erhält folgende Neufassung:

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nummer 5) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,80 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	3,80 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	5,90 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	7,70 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,50 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	7,40 €
gg) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	8,90 €
hh) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/20	9,00 €
ii) Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,00 €

b) eine Drehleiter

aa) DLA(K) 23-12	17,90 €
bb) DLA(K) 18-12	10,20 €

c) einen Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4

8,80 €

d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)

5,10 €

e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf, mit Rettungsspreizer

4,00 €

f) ein Einsatzleitwagen Kdow

1,10 €

g) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)

5,90 €

h) ein Gerätewagen GW-L2

6,60 €

i) Mehrzweckfahrzeug MZF

3,60 €

j) Versorgungsfahrzeug

2,90 €

k) Einsatzleitwagen KdoW 2

1,10 €

l) Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)

4,10 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80,70 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	95,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	106,50 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	126,90 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	108,80 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	100,00 €
gg) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	108,40 €
hh) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/20	168,40 €
ii) Löschgruppenfahrzeug LF 20	168,40 €
b) eine Drehleiter	
aa) DLA(K) 23-12	316,80 €
bb) DLA(K) 18-12	182,30 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	152,00 €
d) einen Lastkraftwagen, Versorgungs-Fzg.	46,00 €
e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, mit Rettungsspreizer	50,30 €
f) ein Einsatzleitwagen Kdow	19,80 €
g) Mehrzweckfahrzeug MZF	31,20 €
h) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	234,80 €
i) ein Gerätewagen GW-L2	96,00 €
j) Versorgungsfahrzeug	20,80 €
k) Komandowagen KdoW 2	19,80 €
l) Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)	36,40 €
m) ein Mehrzweckboot MZB	31,20 €
n) einen Ölschadenanhänger ÖSA	12,00 €
o) einen Lichtmastanhänger LIMA	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Brennschneidgerät	79,20 €
b) Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe PfPN 10/1000	64,80 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	36,00 €
d) Generator 5 KVA/7 KVA oder Stromerzeuger	33,80 €
e) Elektrotauchpumpe	16,80 €
f) Mehrzwecksauger	19,80 €
g) Be- und Entlüftungsgerät	24,00 €
h) Schmutzwassertauchpumpe	26,40 €
i) Motorsäge	19,20 €
j) Schließzylinder	28,40 €
k) sonstige Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	13,20 €
l) Ölbindemittel (pro Sack)	48,00 €
m) Ölwürfel (pro Sack)	96,80 €
n) Feuerlöscher, 6 kg (Stück)	56,80 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,80 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgesetzte Entschädigung erhoben.

5. Sonstige Aufwendungsersatzpauschale

Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage 450,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Coburg, den 27.09.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

**Preisverzeichnis FW-Werkstätten
(ab 01.11.2024)**

1. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

1.1 Halbjährige Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung Pressluftatmer mit Lungenautomat ohne weitere Leistungen	25,20 €
1.2 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers; Sicht-, Funktions- und Dichtungsprüfung – Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten – Prüfen und Reinigung des Gerät	56,40 €
1.3 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - wie oben -, ohne Reinigung des Geräts	40,80 €
1.4 Reinigung Pressluftatmer (ohne Lungenautomat, ohne Flasche)	15,60 €
1.5 Reinigung und Desinfektion Lungenautomat	5,00 €
1.6 Prüfung Lungenautomat	12,00 €
1.7 Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer	43,20 €
1.8 Sechsjährige Grundüberholung Lungenautomat inkl. Prüfung Pressluftatmer	43,20 €
1.9 Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer sowie Lungenautomat	63,60 €
1.10 Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren	5,00 €
1.11 Atemschutzmaske prüfen	12,00 €
1.12 Atemschutzmaskenbehälter desinfizieren	2,50 €
1.13 Atemschutzmaske einschweißen	2,00 €
1.14 Chemikalienschutzanzug reinigen und desinfizieren	24,00 €
1.15 Chemikalienschutzanzug prüfen	16,80 €
1.16 Ausgabe von Maskentüten pro Stück	0,30 €
1.17 Prüfkartei anlegen	6,00 €
1.18 Befüllen von Atemluftflaschen je Liter	1,50 €
1.19 Atemluftflaschenventile wechseln	9,60 €
1.20 Atemluftflasche (Stahl) trocknen	9,60 €
1.21 Druckkontrolle Atemluftflasche	1,50 €
1.22 Flaschenschutzsack waschen	8,00 €
1.23 Paketgebühren	5,50 €

2. Leistungen der Gerätwartung

2.1 Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	13,20 €
2.2 Reparatur von Schläuchen (Einbindung mit Einbindematerial)	19,20 €
2.3 Formstabile Druckschläuche – Schnellangriffsleitung prüfen	12,00 €
2.4 Prüfen von Saugschläuchen	16,80 €
2.5 Jährliche Prüfung eines Saugkorbs A, B, C / Saugkorbschutz	6,00 €
2.6 Jährliche Prüfung Standrohr 2 B	13,20 €
2.7 Jährliche Prüfung Verteiler B, C oder C, D	12,00 €
2.8 Jährliche Prüfung Übergangsstücke A-B, B-C, C-D	9,60 €
2.9 Jährliche Prüfung Stützkrümmer	4,80 €
2.10 Jährliche Prüfung Hochstrahlrohr, Strahlrohre, Schaumrohre	12,00 €
2.11 Jährliche Prüfung Druckbegrenzungsventil	13,20 €
2.12 Jährliche Prüfung Wasserstrahlpumpe	Zeitaufwand
2.13 Jährliche Prüfung Löschlanze	12,00 €
2.14 Jährliche Prüfung Werferunterteile	6,00 €
2.15 Jährliche Überprüfung Zumischer Z 4, 8	13,20 €
2.16 Jährliche Prüfung Wenderohr	12,00 €
2.17 Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Schiebeleiter 3-teilig	136,80 €
2.18 Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 2-teilig	22,80 €
2.19 Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 4-teilig	45,60 €
2.20 Jährliche Sichtprüfung Multifunktionsleiter	91,20 €
2.21 Jährliche Sichtprüfung Klappleiter	8,40 €
2.22 Beläge der Leitersprossen erneuern, pro Sprossenbelag	22,80 €
2.23 Prüfung Einsteckteil	8,40 €
2.24 Jährliche Sichtprüfung Rettungsplattform	45,60 €
2.25 Belastungs- und Sichtprüfung Sprungpolster (nicht Fa. Vetter)	136,80 €
2.26 Jährliche Sichtprüfung Einreißhacken	8,40 €
2.27 Jährliche Sichtprüfung Hebebaum	31,20 €
2.28 Belastungsprüfung MicroCafs (alle 2 Jahre)	34,80 €
2.29 Jährliche Sichtprüfung Kübelspritze	8,40 €
2.30 Jährliche Prüfung Kübelspritze	Zeitaufwand
2.31 Jährliche Prüfung von Feuerwehr-Sicherheitsgurten, pro Gurt	12,00 €

2.32 Jährliche Prüfung Absturzsicherung	Zeitaufwand	4.1.10 Mehrgasmessgerät: Funktionskontrolle und Justierung	78,00 €
2.33 Jährliche Prüfung von Feuerwehrleinen	19,20 €	4.1.11 CO-Warner: Sichtkontrolle und Anzeigetest	45,60 €
2.34 Erstaufnahme der persönlichen Schutzausrüstung	34,80 €	4.1.12 CO-Warner: Funktionskontrolle und Justierung	57,60 €
2.35 Jährliche Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung	34,80 €	4.2 Funküberprüfung, je Gerät (nur analog)	12,00 €
2.36 Waschen von Einsatzkleidung (mit Imprägnierung)		4.3 Brandschutzschulung, Unterweisung von Betrieben, pro Teilnehmer (Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen frei)	18,00 €
Einsatzjacke oder Einsatzhose je	20,40 €	4.4 Aufschalten, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepot sowie Austausch Schlüssel im FSD je Stunde	30,00 €
Grundschutzhose oder Grundschutzjacke je	15,60 €	4.5 Verleih von Firetrainern (ohne Gas) pro Tag	30,00 €
Einsatzmantel	20,40 €		
Handschuhe (Paar) - kein Leder -	9,60 €		
Woldecken (+Desinfizieren)	9,60 €		
Nomexhaube, Hollandtuch, Leinenbeutel, Flaschenhülle	9,60 €		
Jugendjacke oder Jugendhose je	15,60 €		
Leinen	13,20 €		
Tragetuch / Innenfutter	9,60 €		
Helm inkl. Nackenschutz	24,00 €		

3. Leistungen der Kfz-Werkstatt

3.1 Inspektion, Service, Reparatur, Durchsicht von Einsatzfahrzeugen, Feuerlöscherpumpen, Notstromaggregaten und Kettensägen, je angefangene Std.	45,60 €
3.2 Zentrale Reifen- und Starterbatteriebeschaffung für Fremdwehren	Besch.kosten

4. Leistungen der Funkwerkstatt

4.1 Durchführung von Prüfungen (DGUV-V3, früher VDE)	
4.1.1 Erstaufnahme Gerät	8,40 €
4.1.2 Jährliche Überprüfung Leitungstrommel	20,40 €
4.1.3 Jährliche Überprüfung Großflächenleuchte	20,40 €
4.1.4 Jährliche Überprüfung Halogen- und LED-Scheinwerfer	16,80 €
4.1.5 Jährliche Überprüfung Verteiler Delta Box	16,80 €
4.1.6 Jährliche Überprüfung weiterer ortsveränderlicher Elektrogeräte (SK I, SK II)	15,60 €
4.1.7 Überprüfung Personenschutzschalter (PRCD-K, PRCD-S, PRCD- S+)	22,80 €
4.1.8 Überprüfung Drehstromgerät	22,80 €
4.1.9 Mehrgasmessgerät: Sichtkontrolle und Anzeigetest	66,00 €

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags